



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Kärnten, vertreten durch das Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 6 Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport/Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschulwesen und sonstige wissenschaftliche Institutionen, finanziert als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) der österreichischen Verwaltungsbehörde, im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“, neue Projekte im Bereich der Prioritätsachse 2 (Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung) mit dem Ziel der Aktiven Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und weiter zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Einreichung und Programmumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 sowie die Verordnungen EG 1303/2013 Allgemeine Verordnung und EG 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds gebunden.

Die ZWIST Kärnten lädt potentielle Projektträger ein, ihre Anträge zur Durchführung entsprechender Projekte über die ESF-Datenbank "ZWIMOS" einzureichen.

Anträge können ausschließlich über die ESF Datenbank "ZWIMOS" in elektronischer Form erstellt werden (www.esf.at/esf/foerderungen/esf-datenbank-zwimos/). Unterlagen, Nachweise etc. müssen als PDF Dateien hochgeladen werden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

1 **CCI-Nr.:** 2014AT05SFOP001

2 **ZWIST Code:** LRGKTN
ZWIST: Amt der Kärntner Landesregierung

3 **Name des Calls:**

„Come in to work“ – Zielgruppenangepasste Beschäftigungsprojekte für den Kärntner Arbeitsmarkt

4 **Nr. des Calls:**
2015-0001-LRGKTN

5 **Art des Calls**

1-stufig 2-stufig offen

6 **Projekttypus**

Einzelprojekt Einzel- und
Netzwerkprojekt Netzwerkprojekte

7 **ESF-Rechtsgrundlage**

- ESF-Sonderrichtlinie
- Erlassbasiert (BMBF)
- Richtlinie einer ZWIST (WiBuG)
- Einzelentscheidung laut BVergG

Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen:

- Ergänzende Unterlagen, Studien, Untersuchungen: www.ktn.gv.at/esf
- Nationale Vorgaben und EU-Dokumente:
www.esf.at/esf/service/dokumente-2014-2020/rechtlicher-und-strategischer-rahmen/
- Relevante Dokumente zum Call: www.ktn.gv.at/esf



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.2. Zielgruppenangepasste Beschäftigungsprojekte

Geplante Zielgruppe/n

- sonstige marginalisierte Gruppen, die eine geringe Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit aufweisen und die einer Unterstützung bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bedürfen
- bildungsbenachteiligte und niedrig qualifizierte Personen
- arbeitsmarktferne Personen mit Migrationshintergrund
- Menschen mit Benachteiligungen, Beeinträchtigungen oder Behinderung
- BMS-BezieherInnen mit multilen Problemlagen
- Personen ohne oder mit unzureichender Beschäftigungsintegration
- arbeitsmarktferne Personen mit geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit

Nachweis der Förderfähigkeit

Der Nachweis für die jeweiligen Zielpersonen ist vom Projektträger anhand nachvollziehbarer Unterlagen (z.B. Zuweisung AMS, AMS-/BMS-Bezugsnachweise, Dokumentation der Ausbildungen und Qualifikationen usw.) zu erbringen. Für Personen mit Migrationshintergrund ist ein zusätzlicher Nachweis (z.B. Meldebescheinigung) notwendig.

Der Förderwerber hat auf die Beteiligung von Asylberechtigten mit positiv abgeschlossenen Verfahren bzw. auf Asylwerber, die seit mind. 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind und eine Beschäftigungsbewilligung haben, zu achten und als Zielpersonen zu berücksichtigen, soweit die jeweiligen Nachweise erbracht werden.

Um die Gleichstellungsanforderungen zu erfüllen, muss gemäß OP (S. 232, 11.3) der Frauenanteil in der gesamten Investitionspriorität 2 bei mind. 50% liegen. Die Projektträger sind aufgefordert den Frauenanteil im jeweiligem Projekt, sowie den Budgetanteil, der diesem zu Gute kommt, bekannt zu geben.

Geplante Instrumente

- Umsetzung von niedrighschwelligen Beschäftigungsangeboten



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

- Konzept- und Entwicklungsarbeiten

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	Anzahl	400

9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Mit diesem Call trägt die ZWIST Kärnten zur Armutsbekämpfung/Armutsvermeidung mittels Inklusion bei, indem arbeitsmarktferne Personen mit geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit über eine temporäre Beschäftigung wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Dieses Ziel soll durch die Umsetzung von Beschäftigungsprojekten im Zeitraum von max. vier Jahren erreicht werden.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der arbeitsmarktfernen Personen massiv erhöht. Dies betrifft insb. die Gruppe der Langzeitarbeitslosen (mind. 12 Monate) mit einer Zunahme von + 88% (Oktober 2015) gegenüber dem Vorjahr. Bei älteren Arbeitslosen (über 50 Jahre) liegt die Dauer der Arbeitslosigkeit wesentlich über jener anderer Altersgruppen. Bereits über 25 % der Arbeitssuchenden sind der Gruppe "50+" zuzuordnen; Tendenz steigend. (Weitere Studien und Untersuchungen unter www.ktn.gv.at/esf)

In der „Beschäftigungs- und Qualifizierungsstrategie 2020+ für Kärnten“ ist im Handlungsfeld „Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitssuchenden“ die Maßnahme „Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte“ zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen von arbeitsmarktfernen Personen ausdrücklich angeführt. (www.ktn.gv.at/esf)

Im Rahmen von Beschäftigungsprojekten sollen die TeilnehmerInnen durch eine befristete Beschäftigung wieder an den Arbeitsalltag gewöhnt und an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden. Zielgruppenspezifische Qualifizierungsmaßnahmen, welche im Rahmen des Projekteintritts definiert werden, sollen einerseits einen besonders niederschweligen Einstieg in das Projekt ermöglichen und andererseits den Übertritt nach Projektende in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern. Eine flexible Verweildauer im Projekt und begleitende sozialpädagogische Betreuung (idealerweise Case Management Ansatz) soll zur Stabilisierung beitragen und vorzeitige Projektaustritte verhindern.

Grundsätzlich können sich Projektanträge auf alle genannten Zielgruppen beziehen, eine Fokussierung auf 1 bis max. 3 spezifische Zielgruppen ist erwünscht. Um mehrere Regionen bzw.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Zielgruppen anzusprechen, ist die Förderung von zumindest 2 Projekten mit mehrjähriger Laufzeit geplant.

Eckpunkte:

- Fokussierung auf max. 3 Zielgruppen
- Befristete Arbeitsverhältnisse beim Träger (mind. 3 Monate, max. 12 Monate)
- Angebot von mind. drei Arbeitsbereichen (Anleitung, Einschulung) pro Projekt
- Sozialpädagogische Begleitung der TeilnehmerInnen (Information, Beratung, Betreuung, Vernetzung, Dokumentation)
- Durchführung von weiteren Maßnahmen (Qualifizierung, Bewerbungstraining)

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen

Zielbeschreibung	Wert
Wieder-Erlernen der Struktur des Arbeitsalltages durch mindestens 3 Monate Beschäftigung mit zumindest 16 Wochenstunden im Projekt - Abschlussrate	Mindestens 50% der TeilnehmerInnen
Motivation/Unterstützung der TeilnehmerInnen durch sozialpädagogische Betreuung zur Vermeidung eines vorzeitigen Abbruches - Abbruchrate	Maximal 30% der TeilnehmerInnen
Qualifizierung der Arbeitssuchenden durch Teilnahme an Schulungen bzw. Erlernen von niederschweligen Fähigkeiten, welche am Arbeitsmarkt nachgefragt werden - Schulungsteilnahmerate	Mindestens 30% der TeilnehmerInnen
Hilfestellung bei Bewerbungen und dem Übertritt in den 1. Arbeitsmarkt - Bewerbungsanteil	Mindestens 60% der TeilnehmerInnen
Integration in den 1. Arbeitsmarkt bzw. Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt - Vermittlungsquote	Mindestens 25% der TeilnehmerInnen

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Umsetzungsgebiet ist das Bundesland Kärnten

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)
- Beitrag im Bereich sozialer Innovation

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	7.500.000,00 €
-------------	----------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung <ul style="list-style-type: none"> TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich) 	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Beitrag und Kompatibilität zu "Europa 2020"
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?
- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Finanzielle stabile Lage und Ausstattung für die Vorfinanzierungsphase.
- Kompetenzen in der Anleitung für niederschwellige Tätigkeiten in mehreren (zumindest 3) handwerklichen Bereichen.
- Kompetenzen im Bereich Sozialpädagogik.
- Die konkreten Arbeitsangebote sollen regional vorhanden sein, die Projektstruktur kann sich aber über mehrere Regionen erstrecken. Die Arbeitsangebote sollen zumindest in mehreren Berufsbildern gegeben sein.
- EDV Ausstattung und Organisation des Ablagewesens um die ESF-konforme Abrechnung und Belegaufbewahrung sicherzustellen.
- Konkrete niederschwellige Arbeitsangebote im Rahmen von Kooperationspartnern in Kärnten.
- Erfahrung des Trägers und/oder der Führungskräfte in der Organisation und Durchführung von niederschwelligen gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten in Kärnten.
- Kompetenzen im Bereich Netzwerkarbeit zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt.
- Die Arbeitsangebote dürfen nicht im überregionalen wirtschaftlichen Wettbewerb stehen und sollen einen möglichst hohen volkswirtschaftlichen Mehrwert aufweisen. Hier sind innovative Ansätze zu den bestehenden Angeboten erwünscht.

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Detaillierter Finanzplan (lt. Vorlage > siehe www.ktn.gv.at/esf)	<input checked="" type="checkbox"/>
Namhaftmachung von Personen im Projekt mit EU/ESF Fördererfahrung (zumindest Projektleitung bzw. Verwaltung)	<input checked="" type="checkbox"/>
Personalsituation, Organisationsplan des Förderungswerbers	<input checked="" type="checkbox"/>
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	<input checked="" type="checkbox"/>
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>
letzter verfügbarer Jahresabschluss	<input checked="" type="checkbox"/>
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	<input checked="" type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbeschein bei Unternehmen	<input checked="" type="checkbox"/>
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	<input checked="" type="checkbox"/>
Satzung, Vereinsstatuten, ...	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	<input checked="" type="checkbox"/>

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Gibt es eine eindeutige Aufschlüsselung aller im Budget angeführten Kosten?
B	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle Finanzierungen)?
C	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?
D	Sind die im Planbudget angeführten Kosten zuschussfähig gemäß Förderrichtlinien und dem jeweiligen Projekt zuordenbar?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

Es liegen keine Daten vor.

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender und Diversity Mainstreaming in die Planung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

- Beschäftigungsangebote haben nur Transfercharakter, Personen aus der Zielgruppe werden nur zeitlich befristet beschäftigt

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Berücksichtigung der Gender- und Gleichstellungsgrundsätze	5
Beitrag zur sozialen Innovation	5
Beitrag zur nachhaltigen Integration der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt	15
Beitrag zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung	15
Zugang zu den im operationellen Programm definierten Zielgruppen	5
Summe	45

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
--------------	---------------



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Qualität und Plausibilität der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen	10
Bestehende projektrelevante Infrastruktur des Trägers	5
Regionale Netzwerke des Trägers für das gegenständliche Projekt	5
Qualifikation und Erfahrungen der Mitarbeiter für das gegenständliche Projekt	10
Summe	30

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Mitfinanzierung anderer Förderstellen ist erforderlich. Projektträger, die Finanzierungszusagen für die nationale Ko-Finanzierung vorlegen, sind besonders erwünscht.	15
Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben	10
Summe	25

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren. Alle rechtzeitig eingelangten Projektanträge werden in den Vergabeprozess aufgenommen und einer unabhängigen Jury zur Bewertung vorgelegt. Jedes Jurymitglied führt einen Vollständigkeitscheck durch und nimmt sowohl eine finanzielle als auch inhaltliche Bewertung auf Grundlage vorgegebener Auswahlkriterien vor. Durch die Anzahl der vergebenen Punkte ergibt sich eine Reihung der Förderprojekte und damit die Auswahl jener Projekte, die zur Umsetzung gelangen.

Beschreibung	Mindestpunktzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	25
Zusätzliche qualitative Kriterien	15
Finanzielle Kriterien	15



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	07.12.2015
Anfangstermin Einreichphase Anträge	07.12.2015
Schlussstermin Einreichphase Anträge	08.01.2016
Datum der Entscheidung	28.01.2016 Bewilligungsakt, Ko-Finanzierungszusage zu bewilligten Anträgen / 29.01.2016 Versendung Zu- und Absagen
Ausfertigung des Vertrages	15.02.2016
Frühester Förderbeginn	01.03.2016
Spätestes Förderende	31.12.2020

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag. Dr. Gerhard Herbst, MBA/ Ing. Werner Ortitsch

Organisationseinheit: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport / Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschulwesen und sonstige wissenschaftliche Institutionen

E-Mail Adresse: abt6.alw@ktn.gv.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der	Erklärung
„Come in to work“ – Zielgruppenangepasste Beschäftigungsprojekte für den Kärntner Arbeitsmarkt, 2015-0001-LRGKTN	11/12(DRAFT)



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

beihilfenrechtlichen Relevanz:	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Es erfolgt keine dauernde Beschäftigung, Maßnahmen haben nur Transfercharakter, TeilnehmerInnen sind besonders arbeitsmarktfern. Das Projekt steht daher nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb.
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	